



Aktenzeichen		Datum	
		10.06.2026	
Sachgebiet			
Amt 1 - Hauptamt und Kämmerei			
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2026	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	15.07.2026	Ö	Entscheidung
Betreff			
Ortsrecht;			
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Grainau (BGS-WAS) - 11. Satzungsänderung			

Sachlage:

Die Preisangabenverordnung (PAngV) wurde im Mai 2022 grundlegend novelliert und verpflichtet Anbieter dazu, gegenüber Endverbrauchern stets den transparenten Gesamtpreis inklusive Umsatzsteuer und aller sonstigen Bestandteile auszuweisen.

Obwohl sich die Verordnung primär an den klassischen Geschäftsverkehr richtet, erstreckt sie sich über die gesetzliche Ausnahme des Abs. 2 Nr. 1 PAngV ausdrücklich auch auf öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren, wie sie beispielsweise für die kommunale Wasserversorgung.

Im Zuge der Umsatzsteuerreform für die öffentliche Hand (§ 2b UStG) erlangt diese Regelung erhebliche Relevanz.

Regelungen in Benutzungsgebührensatzungen, nach denen die in der Satzung genannten Netto-Benutzungsgebühren „zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer“ zu leisten sind, sind in der Regel nicht zulässig. Ein Verstoß gegen diese Auszeichnungspflicht verletzt Bundesrecht und kann im Ernstfall dazu führen, dass die gesamte Gebührensatzung für rechtswidrig oder teilnichtig erklärt wird.

Zur Vermeidung etwaiger Rechtsverstöße wird empfohlen, die einschlägigen Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Grainau (BGS-WAS) anzupassen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt den vorliegenden Entwurf der 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Grainau.

Der Entwurf der Satzung ist Bestandteil der Originalniederschrift.